

Lohn zu erlangen oder gar die Gegenden mit niederen Löhnen zu verlassen. Deshalb wird gerade mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen der Einheitsbeitrag und die Einheitsrente befürwortet. Aber ein solcher Einheitsbeitrag und eine solche Einheitsrente würde eine Gleichheit herbeiführen, die ungerecht wirkt, da die Lohnverhältnisse, also auch die Zahlungsfähigkeit der Arbeiter eine sehr verschiedene ist und man dort, wo durchschnittlich höhere Löhne bezahlt werden, man nicht denselben Vortheil von einer Rente hat, welche für andere Gegenden genügend sein würde. Auch das System der Ortsklassen hat seine Schwierigkeit, da es denjenigen, welcher in einer höheren Ortsklasse wohnt, obwohl er für sich einen niedrigen Lohn erhält, schwerer belasten würde als denjenigen, welcher mit demselben Lohn in einer niedrigeren Ortsklasse wohnt. Die Verschiedenheit der Beiträge und dementsprechend auch der Renten nach Lohnklassen, d. h. nach dem, was der einzelne Arbeiter wirklich verdient und zahlen kann, erscheint als die gerechteste Lösung der Frage, und dieser hat auch der Reichstag zugestimmt.

Aus den weiter erörterten Fragen greifen wir die betreffs der Organisation heraus. Nationalliberalerseits wurde die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt befürwortet. Eine solche wäre wohl von einer gewissen politischen Bedeutung, aber für die Zwecke des Gesetzes ist sie nicht nothwendig, ja sie würde vielleicht nur einen decorativen Schmuck bilden, und überdies wäre sie schwer durchführbar, weil das Reich in den Bundesstaaten keine eigenen selbstständigen Beamten hat, welche als Organe der Reichsanstalt dienen müßten; es würde ein großes Heer von Reichsbeamten zu diesem Zwecke neu geschaffen werden müssen, und zweckmäßiger würde eine solche Anstalt an sich auch nicht sein, als die vorgeschlagene territoriale Organisation. Wenn aber die Reichsanstalt als eine neue Klammer für die Festigung des Reichs betrachtet wird, so darf man wohl mit dem württembergischen Bevollmächtigten Grafen Zeppelin übereinstimmen, daß es hierfür wahrlich neuer Klammern nicht bedarf, sondern daß das Fahrzeug des deutschen Reichs festgefügt ist, um allen Stürmen Trotz bieten zu können. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde der an sich verführerische, aber schwer durchführbare Gedanke einer Reichsanstalt abgelehnt, und somit blieb es auch in diesem Punkte bei den Vorschlägen der Commission, welche sich auf den Boden der ursprünglichen Regierungsvorlage gestellt hatte.

Die Frage der Beitrags- und Rentenberechnung, die neu geregelt worden ist, behalten wir uns vor in einem besonderen Artikel zu erörtern. Hier soll nur noch auf die bei den bisherigen Berathungen immer wieder geltend gemachten Bestrebungen, einmal die Wohlthaten des Gesetzes in Mißcredit zu bringen, seine Bedeutung herabzudrücken und für eine womöglich verschlechterte Armenpflege auszugeben, sodann das Gesetz selbst als gefährlich und unreif hinzustellen und die Erledigung desselben auf eine spätere Zeit hinauszuschieben, hingewiesen werden. Es ist zu hoffen, daß die Oesterreicher die Vertreter dieser Richtungen aufklären und all die künstlichen Hindernisse, welche dem Zustandekommen des großen Werks in den Weg zu legen versucht werden, beseitigen werden. Es würde dem Windthorst'schen Centrum, dem Freisinn und der Socialdemokratie in die Hände arbeiten heißen, wenn die bisherige Majorität sich lockerte und nicht schon jetzt bis an's Ziel gelangte.

## Luxemburg.

Herzog Adolf von Nassau hat am Donnerstag die Regentenschaft über das Großherzogthum Luxemburg angetreten, mit diesem Tage beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des durch die Geschichte und die Sprache seiner Bewohner deutschen Landes. Die völkerrechtliche Stellung des Großherzogthums beruht auf den Verträgen von 1815, 1839 und 1867. Im Jahre 1815 wurde es als selbstständiges Staatengebilde errichtet, welches Mitglied des deutschen Bundes sein und mit dem Königreich der Niederlande durch das Haus Nassau-Oranien verbunden sein sollte. Preußen erhielt in der aus Mitteln des deutschen Bundes errichteten Festung Luxemburg das Besetzungsrecht Namens des Bundes. In Folge der belgischen Revolution von 1830 trennte sich der größte Theil des Landes ab und ward im Jahre 1839 seitens der Großmächte

als integrierender Theil des Königreichs Belgien anerkannt, in welchem dieses Stück luxemburgischen Landes die belgische Provinz gleichen Namens bildet. Der verbleibende Theil des Herzogthums behielt die preussische Garnison in der Hauptstadt und trat später in den deutschen Zollverein ein. Nachdem durch die Ereignisse des Jahres 1866 das politische Band des deutschen Bundes aufgelöst und Luxemburg thatsächlich aus demselben ausgeschieden war, der Eintritt des König-Großherzogs in den Norddeutschen Bund aber weder von Holland gewünscht noch in Berlin als den deutschen Interessen dienlich erachtet wurde, begann zu Anfang des Jahres 1867 die Regierung Napoleons III. Verhandlungen mit dem König der Niederlande über die Abtretung des Großherzogthums an Frankreich, mit welchem es durch die Sprache und die Sympathieen seiner Bewohner verbunden sei. Von den ca. 214 000 Einwohnern bedienen sich thatsächlich 3—4000 der französischen Sprache als Umgangssprache, aber es hatte im Jahre 1847 die französische Ostbahn einen Vertrag mit der Regierung von Luxemburg über den Betrieb der dortigen Bahnen geschlossen, und da konnte denn freilich eine Einflußnahme dieser großen französischen Gesellschaft auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des kleinen Landes nicht ausbleiben. Als der luxemburger Handel in Deutschland bekannt wurde, rief er im Süden wie im Norden eine mächtige Bewegung hervor, und man darf wohl sagen, daß dieser unglückliche Schachzug der damaligen französischen Politik ein fördernder Helfer in der deutschen Einheitsbewegung gewesen ist. Es genügt, an die Reichstagsverhandlung vom 1. April 1867 und an die gleichzeitigen Kundgebungen in Bayern, Württemberg und Baden zu erinnern. Gestützt auf diese starke nationale Bewegung konnte Preußen Einspruch erheben und auf die erste amtliche Mittheilung des Königs der Niederlande mit dem Verlangen erwidern, daß zunächst die Unterzeichner des Vertrages von 1839 befragt werden sollten. Während von Seiten der Mächte eine Reihe von Vermittelungsvorschlägen gemacht wurden, welche darauf hinausliefen, einen Ersatz für das Aufgeben des preussischen Garnisonrechts ausfindig zu machen, begann Frankreich zu rüsten und schon war der Augenblick unmittelbar herangekommen, in welchem Deutschland sich im Interesse seiner Sicherheit zu Gegenmaßnahmen gezwungen gesehen hätte, als auf Vorschlag Rußlands und auf Einladung des Königs der Niederlande eine Conferenz der Unterzeichner des Vertrages von 1839 unter Zuziehung Italiens und Belgiens in London zusammentrat, welche nach fünf Sitzungen am 11. Mai einen Neutralitätsvertrag zu Stande brachte. Der neue Vertrag besagte, daß der König-Großherzog die Bande aufrecht erhalten wolle, welche das Großherzogthum an das Haus Nassau-Oranien knüpfen und daß ebenso die Erbrechte der Agnaten dieses Hauses erhalten bleiben. Laut Artikel II soll das Großherzogthum fortan für immer einen neutralen Staat unter der Collectiv-Garantie aller Mächte bilden; die folgenden Artikel beschäftigen sich mit der Schleifung der Festung, dem Abzug der preussischen Garnison u. s. w. Damit war die Ursache eines Conflicts zwischen Deutschland und Frankreich beseitigt, Luxemburg gab sich im Jahre 1868 eine diesem neuen völkerrechtlichen Verhältniß entsprechende Verfassung. Sein Verhältniß zum deutschen Zollverein, welches durch den Zollvereinsvertrag von 1865 erneuert worden, ward durch jene Vorgänge nicht berührt. So kam das Jahr 1870/71.

Auf Grund des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 mußte die französische Ostbahn ihre Rechte und Pflichten in Luxemburg an die deutsche Regierung abtreten. In Folge dessen kam es zu Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg, die am 11. Juni 1872 zu einem Vertragsabschlusse führten. Durch den letzteren ward der Kaiserlichen Generaldirection der Reichsbahnen in Straßburg der Betrieb der Luxemburger Bahnen bis zum Jahre 1912 gesichert, beide Theile verzichteten für die Dauer dieses Eisenbahnbetriebes durch deutsche Verwaltung auf eine Kündigung des Zollvereinsvertrages. Nachdem der Reichstag das Abkommen genehmigt hatte, erfolgte eine Erklärung der Unterzeichner des Londoner Vertrages von 1867, in welcher diese sich nach wie vor an diesen Vertrag gebunden erachteten.

So steht Luxemburg — völkerrechtlich unabhängig — doch in einem engen wirthschaftlichen Verbande mit Deutschland. Es nimmt im deutschen Reichshaushalts-Stat in den Einnahmen aus Zöllen und aus Verbrauchssteuern, sowie im Stat der Reichsbahnen seine Stelle ein und unterliegt in dieser Beziehung den Wirkungen